



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2019  
(OR. en)

12536/09  
DCL 1

CONSOM 154  
MI 294  
USA 63  
EDPS 6  
DATAPROTECT 52

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	ST 12536/09 RESTREINT UE
vom	31. Juli 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens für Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten mit den Vereinigten Staaten von Amerika
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 29. Oktober 2019 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Juli 2009 (03.08)  
(OR. en)

12536/09

RESTREINT UE

CONSOM 154  
MI 294  
USA 63  
EDPS 6  
DATAPROTECT 52

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Juli 2009

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens für Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten mit den Vereinigten Staaten von Amerika

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2009) 1045 endg..

Anl.: SEK(2009) 1045 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.7.2009  
SEK(2009) 1045 endültig

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens für  
Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von  
Verbraucherprodukten mit den Vereinigten Staaten von Amerika**

DECLASSIFIED

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

### zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens für Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten mit den Vereinigten Staaten von Amerika

#### A. BEGRÜNDUNG

Wachsender Welthandel und globale Absatzketten machen die hohe Sicherheit von Verbraucherprodukten für die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika zu einem gemeinsamen Anliegen. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen öffentlichen Behörden sind für eine wirksame Marktüberwachung und die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften für Verbraucherprodukte, auch durch Einfuhrkontrollen, und für das reibungslose Funktionieren der Märkte unerlässlich. Unzulängliche Zusammenarbeit und die dadurch entstehenden Durchsetzungsmängel machen es Herstellern und Händlern möglich, Gebiete, in denen die mit gefährlichen Produkten einhergehenden Risiken noch nicht erkannt wurden, weiterhin mit derartigen Produkten zu beliefern. Dies wirkt sich nachteilig auf die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher aus. Auch untergräbt es das Vertrauen der Verbraucher in die Märkte und führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten gesetzestreuer Hersteller und Händler.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ("RaPS-Richtlinie")<sup>2</sup> suchte die Gemeinschaft die Sicherheit von Non-Food-Verbraucherprodukten innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

In der RaPS-Richtlinie sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die für die Sicherheit von Verbraucherprodukten zuständigen Behörden die Märkte überwachen, geltende Vorschriften durchsetzen und untereinander und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten und Informationen austauschen, um die Sicherheit von Verbraucherprodukten zu gewährleisten. Mit der RaPS-Richtlinie wurde insbesondere das Gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) eingeführt, das durch wirksame Kommunikation zwischen nationalen Behörden und Kommission gewährleisten soll, dass Verbraucher nicht mit gefährlichen Produkten beliefert werden.

Die mit der Marktüberwachung und Durchsetzung verbundenen Herausforderungen sind jedoch nicht auf die Europäische Union begrenzt. Da viele (Marken von) Verbraucherprodukten wie Spielzeug und Babyartikel, elektronische Geräte und Kleidung auf beiden Seiten des Atlantiks vermarktet werden, steht die Kommission bereits im Dialog mit den für die Sicherheit von Verbraucherprodukten zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika. Außerdem nehmen Sachverständige sowohl der Kommission als auch der Vereinigten Staaten (*Consumer Product Safety Commission*) an den im Rahmen

---

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2002 S. 4.

informeller multilateraler Kooperationsforen stattfindenden Gesprächen zwischen den Regulierungsbehörden für Produktsicherheit teil.

Obwohl im Rahmen der Leitlinien von 2005<sup>3</sup> auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten bereits zusammengearbeitet wird, auch in Form des regelmäßigen Austausches nichtvertraulicher Informationen über gefährliche Produkte und Abhilfemaßnahmen, müssen dennoch eine solidere Rechtsgrundlage und klarere Strukturen geschaffen werden, um auch vertrauliche Informationen über die Sicherheit von Produkten systematisch austauschen zu können. Seitdem im August 2008 ein neues Produktsicherheitsgesetz (*Consumer Product Safety Improvement Act*) erlassen wurde, sind die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich befugt, mit ausländischen Regierungen vertrauliche Informationen über die Sicherheit von Produkten auszutauschen.

In der Gemeinschaft wird die Zusammenarbeit mit Drittländern durch die RaPS-Richtlinie ermöglicht, die außerdem eine Bestimmung über den Abschluss internationaler Abkommen enthält. Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der RaPS-Richtlinie wird der Zugang zu RAPEX im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gemäß den in diesen Abkommen festgelegten Modalitäten auch solchen Ländern gewährt. Derartige Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Bestimmungen über die Vertraulichkeit enthalten, die den in der Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen entsprechen.

Auch in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates<sup>4</sup> wird für den Austausch von Informationen über – unter anderen öffentlichen Interessen – die Gefährdung der Verbrauchersicherheit durch Produkte, die unter gemeinschaftliche Harmonisierungsvorschriften fallen, auf RAPEX zurückgegriffen. Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung gilt Artikel 12 Absatz 4 der RaPS-Richtlinie entsprechend. Außerdem sieht Artikel 26 der Verordnung vor, dass Marktüberwachungsbehörden der EU mit den zuständigen Drittlandbehörden mit Blick auf Informationsaustausch und technische Unterstützung zusammenarbeiten können, indem sie den Zugang zu europäischen Informationsunterstützungssystemen fördern und erleichtern und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung, der Marktüberwachung und der Akkreditierung fördern (z. B. durch Beamtenaustausch, gemeinsame Aktionen, Austausch von Erfahrungen, Informationen und bewährten Praktiken). Nach der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geeignete Programme zu entwickeln. Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2010.

Der Abschluss eines internationalen Abkommens für Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika bringt einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen. Denn Informationen aus den Vereinigten Staaten über gefährliche Produkte, Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im amerikanischen Hoheitsgebiet würden es den Behörden der EU-Mitgliedstaaten gestatten, ihre Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen besser auszurichten, ebenso wie es Informationen über gefährliche

---

<sup>3</sup> Leitlinien für Informationsaustausch und administrative Zusammenarbeit zwischen der US-Kommission für die Sicherheit von Verbraucherprodukten (*US Consumer Product Safety Commission*) und der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Februar 2005, [http://ec.europa.eu/consumers/cons\\_safe/prod/\\_safe/coop\\_USA\\_guidelines.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/prod/_safe/coop_USA_guidelines.pdf)

<sup>4</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Produkte und Abhilfemaßnahmen, die in der Gemeinschaft getroffen werden, den US-Behörden ermöglichen würden, Maßnahmen zu ergreifen. Jede Maßnahme dieser Art würde Verbraucherprodukte auf beiden Seiten des Atlantiks sicherer machen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens für Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten aufgenommen werden sollten. Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern und einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika sollte dieses Abkommen auf Gemeinschaftsebene ausgehandelt werden, denn die Mitgliedstaaten sind für die Organisation einer derartigen Zusammenarbeit in der Regel auf die Kommission angewiesen. Das vorgeschlagene Abkommen sollte als die erste Phase eines Prozesses angesehen werden, der dazu führen könnte, dass mit den zuständigen US-Regulierungsbehörden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ähnliche Abkommen für Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit bei unter gemeinschaftliche Harmonisierungsvorschriften fallenden Nicht-Verbraucherprodukten abgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden Empfehlung wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Gemeinschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der im Rat vertretenen EU-Mitgliedstaaten in diesem Politikbereich Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika aufzunehmen.

Die Verhandlungen sollten Folgendes zum Ziel haben:

Erstens, Schaffung einer solideren Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten, einschließlich des Zugangs zu RAPEX-Informationen.

Zweitens, Organisation des Beamtenaustauschs, gemeinsamer Tätigkeiten und anderer Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der RaPS-Richtlinie mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten.

Drittens, Festlegung – soweit erforderlich – einer Finanzierungsregelung für die genannte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich eines finanziellen Beitrags für die Führung, technische Wartung und Aktualisierung von Datenbanken, die möglicherweise zum Zwecke des Informationsaustauschs eingerichtet oder benutzt werden.

Über diese Ziele hinaus können während der Verhandlungen allgemeinere Bestimmungen geprüft werden, einschließlich der Einsetzung eines Gemeinsamen Ausschusses aus Vertretern der Vertragsparteien, um die ordnungsgemäße Anwendung etwaiger Abkommen, die aus den Verhandlungen hervorgehen, zu gewährleisten; der Ausschuss sollte befähigt sein, das Abkommen an neue oder geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

## **B. EMPFEHLUNG**

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Kommission Folgendes:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen für Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten auszuhandeln;
- da die Kommission diese Verhandlungen vertragsgemäß im Namen der Gemeinschaft führen wird, sollte der Rat einen Sonderausschuss einsetzen, um bei dieser Aufgabe Unterstützung zu leisten; und
- der Rat sollte die im Anhang festgelegten Verhandlungsdirektiven erteilen.

DECLASSIFIED



## ANHANG

### VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Die Kommission stellt bei den Verhandlungen sicher, dass ein etwaiges Abkommen
  - (1) eine solidere Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Sicherheit von Verbraucherprodukten, einschließlich des Zugangs zu RAPEX-Informationen, schafft;
  - (2) auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht, wie sie in dem betreffenden Abkommen definiert ist, sowie die Bedingungen und Schutzklauseln enthält, die zur Wahrung der Vertraulichkeit unter das Berufsgeheimnis fallender Informationen erforderlich sind;
  - (3) den Austausch von Beamten, gemeinsame Tätigkeiten und andere in den Geltungsbereich der RaPS-Richtlinie fallende Formen der Zusammenarbeit mit der (den) zuständigen Behörde(n) der Vereinigten Staaten von Amerika vorsieht;
  - (4) erforderlichenfalls eine Finanzierungsregelung für die genannte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika enthält, einschließlich eines finanziellen Beitrags für die Führung, technische Wartung und Aktualisierung von Datenbanken, die möglicherweise zum Zwecke des Informationsaustauschs eingerichtet oder benutzt werden;
  - (5) die Bedingungen und Schutzklauseln enthält, die zur Verarbeitung der den Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilten Personendaten erforderlich sind, damit der Schutz von personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG<sup>5</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>6</sup> gewährleistet ist;
  - (6) erforderlichenfalls die Einsetzung eines Gemeinsamen Ausschusses aus Vertretern der Vertragsparteien vorsieht, um sicherzustellen, dass jedes aus diesen Verhandlungen hervorgehende Abkommen ordnungsgemäß angewendet und an neue oder geänderte EU-Vorschriften angepasst wird;

---

<sup>5</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



- (7) für eine unbegrenzte Laufzeit abgeschlossen wird und
  - (8) außer Kraft tritt, sobald eine der Vertragsparteien die Kündigung des Abkommens notifiziert.
3. Die Kommission erstattet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen und gegebenenfalls über etwaige Probleme, die während der Verhandlungen auftreten können, Bericht.

DECLASSIFIED